



SCHUTZPlus

Vermögensschutz · Sicherheit

Im Konkursfall der Versicherung erhalten Versicherungspolice eine Sonderstellung. Das Versicherungsaufsichtsgesetz, Art. 59a, gibt vor, dass der Deckungsstock eine **Sondermasse nach Art 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsanforderungen** bildet. D.h. Forderungen, unter anderem die der Versicherungsnehmer aus den Versicherungsverträgen, werden **vor allen anderen Forderungen** gegenüber der Gesellschaft befriedigt.

... im Konkursfall der **Versicherung nach deutschem Recht** kann es nach §314 VAG zu einer bösen Überraschung kommen, denn Abs. 1 besagt, dass für den Fall, dass ein Versicherungsunternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann - Zitat: „**Alle Arten von Zahlungen, insbesondere Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen, der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins, sowie Vorauszahlungen darauf, können zeitweilig verboten werden.**“